Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 16 (1960)
Heft: 1

Artikel: Schweizerfrau - dein Recht!
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846093

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERFRAU — DEIN RECHT!

Frl. Dr. iur. *Gertrud Heinzelmann,* die Präsidentin des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht, untersucht die neuen Aspekte der Rechtsgleichheit seit der Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechts auf kantonalem Boden in einer fundierten, höchst aufschlussreichen Studie, deren Lektüre wir sehr empfehlen. Sie kommt im Polygraphischen Verlag auf den 1. Februar 1960 heraus. Preis Fr. 4.50. Beim Sekretariat, Frau Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2 zu beziehen oder durch die Buchhandlungen. Wir drucken an dieser Stelle die Einleitung ab.

„Durch die Abstimmungen vom 1. Februar und 26. September 1959 wurden in den Kantonen Waadt und Neuenburg den Frauen die politischen Rechte verliehen. Diesem Beispiel dürfte der Kanton Genf folgen, dessen Volksabstimmung über die vorgeschlagene Verfassungsänderung zur Zeit noch aussteht. Es besteht die begründete Erwartung, dass demnächst die ganze französische Schweiz auf kantonalem Boden das integrale Frauenstimm- und -wahlrecht besitzen wird. Damit aber entwickelt sich das Frauenstimmrecht auf dem gesamten Boden der Eidgenossenschaft zu einem Minoritätenproblem höherer Ordnung. Während bisher die Schweizerfrauen in ihrer Gesamtheit sich als politisch rechtlose und damit als gedrückte Minderheit erkennen und empfinden mussten, stehen heute die Frauen der welschen Kantone in einer privilegierten Stellung. Während vor dem 1. Februar 1959 die Frauen auf dem gesamten Gebiet des Bundes in ihrer Rechtlosigkeit im wesentlichen gleichgestellt waren, ist seither im Rahmen ein und desselben Staates eine tiefgreifende politische Rechtsungleichheit aufgebrochen. Denn es bedeutet gesamtschweizerisch betrachtet nichts weniger als einen prinzipiellen Unterschied in der politischen Rechtsgleichheit, wenn im Welschland der weibliche Teil der Bevölkerung — und damit das halbe Staatsvolk — die demokratischen Freiheitsrechte besitzt, in der übrigen Schweiz aber im Zustand politischer Rechtslosigkeit verharren muss.

Zur Begründung dieser prinzipiellen Auffassung der Rechtsgleichheit sei zunächst verwiesen auf den unveröffentlichten Entscheid des Bundesgerichts vom 14. September 1923 in Sachen Lehmann, den ersten der sogenannten Stimmregisterrekurse. Den Rekurrentinnen, welche in Bern die Eintragung in das kantonale Stimmregister verlangten, wurde geantwortet (Seite 7):

„Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verlangt eine Uebereinstimmung in der Rechtsstellung der Staatsangehörigen nur soweit, als die wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse gleich sind, und zur Zeit seiner (des Art. 4 BV) Einführung herrschte zweifellos noch die Anschauung, die tatsächlichen Unterschiede zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht seien so erheblich, dass es sich rechtfertige, bloss jenem, nicht auch diesem das Stimmrecht zu geben". Diese

ganze Argumentation ist heute durch die Entwicklung überholt. In den Kantonen Waadt und Neuenburg ist der Geschlechtsunterschied für den Besitz der politischen Rechte nicht mehr erheblich, für die Ausübung der politischen Rechte sind die „wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse" dieselben bei Männern und Frauen. Es folgt also, dass „der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz eine Uebereinstimmung in der Rechtsstellung der Staatsangehörigen verlangt". Wenn die neue Situation nach diesen Ausführungen des Bundesgerichts beurteilt werden soll, ergibt sich, dass die Rechtsgleichheit im Sinn von Art. 4 der BV erst dann wieder hergestellt ist, wenn die Frauen aller Kantone in gleicher Weise die politischen Rechte besitzen.

Zu diesen Unterschieden in der persönlichen politischen Rechtsgleichheit der Frauen gesellen sich nun aber noch Unterschiede, welche die staatliche Organisation betreffen. Wenn Professor Giacometti in seinem Bundesstaatsrecht S. 55 ausführt: „Bund und Kantone müssen nämlich, wie Kanton und Gemeinde, aus politischen Gründen eine gewisse Homogenität in den Grundzügen ihrer Organisation aufweisen. Dies erscheint für das richtige Funktionieren des Bundesstaates unentbehrlich" — muss dieser Grundsatz heute auf die Strukturwandlung der Aktivbürgerschaft bezogen werden. Wenn die Kantone der welschen Schweiz ihre Aktivbürgerschaft aus politisch gleichberechtigten Männern und Frauen aufbauen, liegt keine Homogenität vor im Verhältnis zu jenen Kantonen, in denen der weibliche Teil der Bevölkerung und damit das halbe Staatsvolk politisch rechtlos ist. Auch im erwähnten Entscheid Lehmann (S. 8) ist davon die Rede, dass es sich bei Einführung des Frauenstimmrechts um „eine Aenderung der Grundlagen der Organisation von Staat und Gemeinde handeln würde". Wenn ferner die Kantone der welschen Schweiz ihre Aktivbürgerschaft durch politisch gleichberechtigte Männer und Frauen bilden, haben sie allen Grund zu verlangen, dass ihr „Stimmvolk" in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung auch auf eidgenössischem Boden politische Wirkung erlangt. Die politische Willensbildung ist in ihrer Einheitlichkeit und in ihrer gleichartigen Beschaffenheit gestört, wenn im selben Kanton die Aktivbürgerschaft einmal aus politisch gleichberechtigten Männern und Frauen, einmal nur aus Männern besteht. Der Bund verlangt positiv durch Art. 74 BV sowie durch die Art. 2 und 5 des eidgenössischen Wahlgesetzes, dass die stimmberechtigte Aktivbürgerschaft des Kantons dieselbe sei, welche auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu entscheiden habe — die Identität des Stimm- und Wahlorgans bei kantonalen und bei eidgenössischen Angelegenheiten und damit die Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der politischen Willenbildung ist damit verfassungsmässig garantiert.

Die eingetretene Strukturwandlung der welschen Kantone bezüglich ihrer Aktivbürgerschaft hat nun aber ausser den politischen ihre rechtlichen Rückwirkungen einerseits aut den Bund, andererseits auf

das Verhältnis der Kantone unter sich. Die Rückwirkungen auf den Bund ergeben sich aus der neueren staatsrechtlichen Auffassung desselben als eines dezentralisierten Einheitsstaates, in dem die Kantone die Stellung von Selbstverwaltunskörpern bekleiden. Wenn die Bundesverfassung in Art. 3 die Kantone als souverän bezeichnet, geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf die „alte Eidgenossenschaft", also mit Rücksicht auf die geschichtliche Vergangenheit. Für die neuere staatsrechtliche Betrachtung besteht diese Souveränität der Kantone nicht, da jede Kantonsverfassung ihren normativen Zurechnungspunkt in der Bundesverfassung findet. Denn es ist der Bund, welcher die sogenannte Kompetenz-Kompetenz besitzt, der durch seine eigene Verfassung seine Kompetenzen umschreibt und nötigenfalls diese Kompetenzen gegen einen widerstrebenden Kanton durchsetzt. Es ist auch der Bund, welcher die Kantonsverfassungen im Sinn von BV Art. 5 und 6 gewährleistet.

Die rechtlichen Rückwirkungen der Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechts in den welschen Kantonen auf das Verhältnis der Kantone unter sich ergeben sich aus gewissen Bestimmungen der Bundesverfassung, welche zu ihrer sinngemässen Anwendung eben die erwähnte Homogenität der Kantone in ihrer politischen Struktur voraussetzen. Es zeigt sich auch hier, dass die Kantone nicht selbständige, souveräne Staaten sind, sondern Selbstverwaltungskörper im Rahmen des sie umfassenden und überragenden Bundes, und dass ihr gegenseitiges Verhältnis nur dann reibungslos und sinngemäss funktionieren kann, wenn der Bund die interkantonalen Grundsätze in gleicher Weise zur Anwendung bringt. Es handelt sich hier um die „Rechtsgleichheit der Kantone unter sich", die sich umsetzt in eine Reihe von Problemen individueller Rechtsgleichheit der an der gleichen und gleichmässigen Handhabung der interkantonalen Grundsätze interessierten Personen.

Es war von jeher ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass die Kantone für ihr Gebiet das integrale Frauenstimm- und -wahlrecht einführen können. Die Kantone Waadt und Neuenburg haben denn auch für ihre durch die Volksabstimmungen vom 1. Februar 1959 und 26. September 1959 abgeänderten Verfassungen bereits die eidgenössische Gewährleistung erhalten. Durch diese Gewährleistungen wurde im Sinn von Art. 6 a BV festgestellt, dass die abgeänderten Kantonsverfassungen „nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten". Damit aber gewinnt das auf kantonalem Boden eingeführte integrale Frauenstimmrecht zugleich eidgenössische Bedeutung. Der Bund hat den Strukturwandel in der Aktivbürgerschaft eines Kantons, das heisst eines seiner Selbstverwaltungskörper anerkannt. Welche besonderen Rückwirkungen aus der bundesmässig anerkannten kantonalen Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes einerseits auf den Bund, andererseits auf das Verhältnis der Kantone unter sich entstehen, ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung."